



Gemeinde Bodelshausen

Landkreis Tübingen

B E T R I E B S S A T Z U N G
für den Eigenbetrieb Gemeindewerke
Bodelshausen

vom 11.05.2021
wirksam ab 22.05.2021

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 11.05.2021 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bodelshausen werden als Eigenbetrieb geführt und nach § 2 des Eigenbetriebsgesetzes zusammengefaßt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Bodelshausen“
- (3) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser und übernimmt die Abwasserbeseitigung. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Ver- und Entsorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen. Er kann auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern und Abwasser aus diesen Gebieten beseitigen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, die beschließenden Ausschüsse nach der Hauptsatzung der Gemeinde Bodelshausen und der Bürgermeister.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz dem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit sie nicht auf andere beschließende Ausschüsse übertragen sind.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder andere beschließende Ausschüsse zuständig sind.
- (3) Die in den §§ 4 und 5 genannten Wertgrenzen gelten jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4

Zuständigkeiten beschließender Ausschüsse

- (1) Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Bodelshausen in der jeweils geltenden Fassung gebildeten beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres nach der Hauptsatzung gebildeten Geschäftskreises, sofern er die Belange des Eigenbetriebs berührt, eigenständig anstelle des Gemeinderats allgemein über folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 € aber nicht mehr als 60.000 € beträgt;
 - 1.2 die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen von mehr als 6.000 € aber nicht mehr als 12.000 € im Einzelfall.
- (2) Innerhalb ihres Geschäftskreises entscheiden die beschließenden Ausschüsse, sofern er die Belange des Eigenbetriebs berührt, eigenständig die dem jeweiligen Ausschuss in der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung übertragenen besonderen Zuständigkeiten.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem beschließenden Ausschuss, in dessen Geschäftskreis die Angelegenheit fällt, zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 5

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet und vertritt den Betrieb. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und die ordnungsgemäße Betriebsführung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Betriebes. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall,

- 2.2 die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder der durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, von Aushilfsbeschäftigten, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
- 2.5 die Stundung von Forderungen
 - 2.5.1 bis zum Betrag von 12.500 €,
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche des Betriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 2.500 €, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Betriebs im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt,
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40.000 € im Einzelfall,
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 € festgesetzt und ist dem Betriebszweig Wasserversorgung zugeordnet.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach § 12 des Eigenbetriebsgesetzes auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 28.03.1995, zuletzt geändert am 16.04.2013, außer Kraft.

Bodelshausen, den 12.05.2021

gez. Ganzenmüller
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am:

21.05.2021